

URNR. 3254 W 2018

Niederschrift über die außerordentliche Hauptversammlung der B-A-L Germany AG mit Sitz in Meißen

Auf Ersuchen habe ich,

Robert Walter
Notar mit der Amtsstelle
in 09648 Mittweida, Markt 20 - 23

am 22. Oktober 2018,

an der Hauptversammlung der B-A-L Germany AG mit dem Sitz in Meißen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 36831 (Geschäftsadresse: Poststraße 5, 01662 Meißen) teilgenommen. Die Hauptversammlung fand in den Räumen meiner Geschäftsstelle statt.

Über die Verhandlung und den Beschluss der Hauptversammlung errichte ich diese

N i e d e r s c h r i f t

I. T e i l n e h m e r

Anwesend waren:

1. vom Aufsichtsrat der Gesellschaft,

a) Herr **Bernd Albrecht**, geboren am 18.08.1967

b) Herr **Frank Richter**, geboren am 14.04.1948

2. vom Vorstand der Gesellschaft,

Herr **Falko Zschunke**, geboren am 07.09.1971

3. die Aktionäre und Aktionärsvertreter,

a) Herr **Falko Zschunke**, geboren am 07.09.1971

b) Herr **Bernd Albrecht**, geboren am 18.08.1967

c) Herr **Hendrikus Johannes van Diemen**, geboren am 30.09.1969

II.

Vollversammlung, Tagesordnung, Verfahren

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Bernd Albrecht, übernahm satzungsgemäß den **Vorsitz** in der heutigen Hauptversammlung und eröffnete sie um 20:10 Uhr.

Er stellte das **Teilnehmerverzeichnis (Anlage 1)**, das vor der ersten Abstimmung zur Einsicht ausgelegt wurde und während der gesamten Hauptversammlung zur Einsicht auslag, als richtig fest und unterzeichnete es.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass gemäß Teilnehmerverzeichnis in der heutigen Hauptversammlung das gesamte Aktienkapital anwesend bzw. vertreten ist.

Der Vorsitzende stellte zudem fest, dass eine Einladung zur heutigen außerordentlichen Hauptversammlung nicht erfolgte, jedoch angesichts der heutigen Vollversammlung eine Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung jedenfalls mit Einstimmigkeit möglich ist. Für die Beschlussfähigkeit der heutigen außerordentlichen Versammlung bedurfte es daher einer förmlichen Einberufung nicht.

Sämtliche Beteiligten verzichteten vorsorglich nochmals auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung und erkennen die Beschlussfähigkeit der heutigen Hauptversammlung und die Versammlungsleitung durch Herrn Bernd Albrecht als Vorsitzenden an.

Der Vorsitzende bestimmte für alle Abstimmungen in der heutigen Versammlung,

Art (Form und Verfahren) der Abstimmung

wie folgt:

Die Abstimmung erfolgt jeweils per Handzeichen. Gültige Stimmen wurden im Additionsverfahren zusammengerechnet.

Widerspruch hierzu gab es nicht.

Der Vorsitzende gab nunmehr die

T a g e s o r d n u n g

wie folgt bekannt.

Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft auf 1.050.000,00 EUR durch Ausgabe von 500.000 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sowie dazugehörige Satzungsänderung

Der Vorsitzende stellte klar, dass Vorstehendes in 2 gesonderten Tagesordnungspunkten abgehandelt wird (TOP 1 – Kapitalerhöhung und TOP 2 – Satzungsänderung – siehe auch **Anlage 2**). Widerspruch hierzu gab es nicht.

III.

Erledigung der Tagesordnung

Sodann trat die Versammlung in die Erledigung der Tagesordnung ein.

TOP 1: Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft auf 1.050.000,00 EUR durch Ausgabe von 500.000 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht als Inhaberaktien

Der Vorsitzende erläuterte daraufhin die Absicht, das Grundkapital der Gesellschaft zu erhöhen, um weitere Investoren für die Gesellschaft zu finden. Dies soll durch Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien in Höhe von insgesamt 500.000,00 EUR geschehen. Der Vorstand schließt sich diesem Vorschlag an.

Sodann fand eine ausführliche Diskussion statt, in der die Details zu den zu schaffenden Vorzugsaktien, insbesondere Art und Höhe des zu gewährenden Vorzugs besprochen wurden.

Der Vorsitzende schlug sodann vor, wie folgt zu beschließen:

Das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit Euro 550.000,-, wird gegen Bareinlage um Euro 500.000,- durch Ausgabe von 500.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien als Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 1,- je Stückaktie und Gewinnberechtigung ab dem 01.01.2019 erhöht.

Der Ausgabebetrag je Aktie beträgt 1,20 EUR und ist in voller Höhe in Geld einzubezahlen (entsprechend einem Bezugskurs von 120 %).

Die Bestimmungen der Satzung zum bereits beschlossenen genehmigten Kapital (§4 Absatz 3a) bleiben unberührt und bestehen weiter.

Den neu gebildeten Vorzugsaktien stehen bei der Verteilung des Gewinns diejenigen Vorrechte zu, die sich aus folgender Gewinnverwendungsregelung ergeben:

„Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, mit der Maßgabe verteilt, dass

- 1. an die Vorzugsaktionäre ein Vorzugsgewinnanteil von 1 Cent je dividendenberechtigter Vorzugsaktie gezahlt wird. Reicht der Bilanzgewinn zur Zahlung des Vorzugsgewinnanteils nicht aus, so sind die Fehlbeträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der*

folgenden Geschäftsjahre vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen sind und der aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlende Vorzugsgewinnanteil von 1 Cent je Vorzugsaktie erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten ist;

- 2. an die Stammaktionäre Gewinnanteile von bis zu 1 Cent je dividendenberechtigter Stammaktie gezahlt werden;*
- 3. an die Vorzugs- und Stammaktionäre weitere Gewinnanteile nach dem Verhältnis des Anteils am dividendenberechtigten Grundkapital in der Weise gezahlt werden, dass auf jede Vorzugsaktie eine um 1 % höhere Dividende als auf eine Stammaktie entfällt.*

Sodann wurde abgestimmt:

Sämtliche anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre stimmten per Handzeichen für den Vorschlag des Vorsitzenden entsprechend des Beschlussvorschlags des Vorstandes zu diesem vorstehenden Tagesordnungspunkt (TOP 1).

Der Vorsitzende stellte daraufhin fest und verkündete, dass die Hauptversammlung mit den sämtlichen Stimmen aller anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre für den Vorschlag des Vorsitzenden nach Maßgabe des vorstehenden Beschlussvorschlags stimmte.

Zudem verzichtete jeder Aktionär bezüglich der neuen Aktien auf sein Bezugsrecht.

TOP 2: Satzungsänderung im Zusammenhang mit der nach TOP 1 beschlossenen Kapitalerhöhung

Der Vorsitzende erläuterte die Notwendigkeit der Anpassung der Satzung an die beschlossene Kapitalerhöhung nach deren Durchführung. Dabei wurde nochmals Art und Höhe des an die neuen Aktionäre zu gewährenden Vorzugs besprochen. Insbesondere wurden mögliche alternative Gestaltungen erörtert. Es wurde die Möglichkeit erörtert, den Aufsichtsrat entsprechend zu ermächtigen.

Der Vorsitzende schlug sodann vor, aufschiebend bedingt auf die vollständige Durchführung der unter TOP 1 beschlossenen Kapitalerhöhung wie folgt zu beschließen:

Die Satzung der Gesellschaft wird der in Top 1 beschlossenen Kapitalerhöhung aufschiebend bedingt auf deren Durchführung wie folgt angepasst.:

4. Neufassung § 4 Absätze 1 und 2 wie folgt:

„§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.050.000,- EUR. Es ist eingeteilt in 1.050.000 nennwertlose Stückaktien, wobei davon 550.000 Stück Stammaktien und 500.000 Stück stimmrechtslose Vorzugsaktien sind.*
- (2) Den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Gewinns die in § 22 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Absatz 2 Satz 2 AktG vorbehalten.*
- (3) ...*

5. Neufassung § 18 wie folgt

- (1) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.*
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.*
- (3) Die Gesellschaft wird für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen.*

6. Neufassung § 22 wie folgt

- (1) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.*
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, mit der Maßgabe verteilt, dass*

1. *an die Vorzugsaktionäre ein Vorzugsgewinnanteil von *1 Cent je dividendenberechtigter Vorzugsaktie gezahlt wird. Reicht der Bilanzgewinn zur Zahlung des Vorzugsgewinnanteils nicht aus, so sind die Fehlbeträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen sind und der aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlende Vorzugsgewinnanteil von 1 Cent je Vorzugsaktie erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zuleisten ist;*
2. *an die Stammaktionäre Gewinnanteile von bis zu 1 Cent je dividendenberechtigter Stammaktie gezahlt werden;*
3. *an die Vorzugs- und Stammaktionäre weitere Gewinnanteile nach dem Verhältnis des Anteils am dividendenberechtigten Grundkapital in der Weise gezahlt werden, dass auf jede Vorzugsaktien eine um 1 % höhere Dividende als auf eine Stammaktie entfällt.*
- (3) *Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.*
- (4) *Die Hauptversammlung kann unter Berücksichtigung der Vorrechte der Vorzugsaktien neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.*

Sodann wurde abgestimmt:

Sämtliche anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre stimmten per Handzeichen für den Vorschlag des Vorsitzenden zu diesem vorstehenden Tagesordnungspunkt (TOP 2).

Der Vorsitzende stellte daraufhin fest und verkündete, dass die Hauptversammlung mit den sämtlichen Stimmen aller anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre für den Vorschlag des Vorsitzenden stimmte.

Vorsorglich wird der Aufsichtsrat von allen Aktionären einstimmig ermächtigt nach Durchführung der Kapitalerhöhung – gegebenenfalls auch nach nur teilwieser Durchführung – die Fassung der Satzung der Gesellschaft unter Berücksichtigung des vorstehenden entsprechend anzupassen.

IV. Schluss

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Alle Aktionäre wurden auf die Möglichkeit hingewiesen, vor Schließung der Hauptversammlung Erklärungen zu Protokoll des Notars abgeben zu können. Dies wurde nicht gewünscht.

Alle Aktionäre verzichteten zudem auf ihr Recht zur Anfechtung der in dieser Versammlung gefassten Beschlüsse.

Danach wird die Hauptversammlung um 20:30 Uhr geschlossen.

V. Feststellungen

Über den Verlauf der Versammlung wird von mir, Notar, ausdrücklich festgestellt:

1. Die Tagesordnung war während der ganzen Dauer der Hauptversammlung ausgelegt.
2. Das vom Vorsitzenden unterzeichnete Teilnehmerverzeichnis ist vor der ersten Abstimmung ausgelegt worden und lag während der ganzen Dauer der Hauptversammlung aus.
3. Alle zu Beginn der Versammlung erschienenen bzw. vertretenen Aktionäre nahmen an der Hauptversammlung bis zur Schließung durch den Versammlungsleiter teil.
4. Die Abstimmung erfolgte in der festgelegten Abstimmungsform mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis.
5. Widerspruch zur Niederschrift wurde nicht erklärt. Um Aufnahme von Fragen in die Niederschrift über die Verhandlung wurde nicht ersucht.
6. Das Verhältnis der heutigen Kapitalerhöhung zum bereits eingetragenen genehmigten Kapital wurde vom Notar erörtert.

Über Vorstehendes erstelle ich diese Niederschrift mit den Anlagen:

- 1) Teilnehmerverzeichnis
- 2) Tagesordnung

Mittweida, 22.10.2018

.....
Robert Walter, Notar



Anlage 1

Teilnehmerverzeichnis

Außerordentliche Hauptversammlung vom 22.10.2018 der

B-A-L Germany AG

mit dem Sitz in Meißen (AG Dresden, HRB 36831)

Aktionäre:

1. Herr Falko Zschunke, Döbeln
100.000 Stückaktien
2. Herr Bernd Albrecht,
350.000 Stückaktien
3. Herr Hendrikus Johannes van Diemen,
100.000 Stückaktien

Mittweida, den 22. Oktober 2018



.....
Vorsitzender der Hauptversammlung

Tagesordnung

der außerordentlichen Hauptversammlung der B-A-L Germany AG mit Sitz in Meißen

TOP 1: Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft auf 1.050.000,00 EUR durch Ausgabe von 500.000 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht als Inhaberaktien

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor wie folgt zu beschließen:

Das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit Euro 550.000,–, wird gegen Bar-einlage um Euro 500.000,– durch Ausgabe von 500.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien als Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 1,– je Stückaktie und Gewinnberechtigung ab dem 01.01.2019 erhöht.

Der Ausgabebetrag je Aktie beträgt 1,20 EUR und ist in voller Höhe in Geld einzubezahlen (entsprechend einem Bezugskurs von 120 %).

Die Bestimmungen der Satzung zum bereits beschlossenen genehmigten Kapital (§4 Absatz 3a) bleiben unberührt und bestehen weiter.

Den neu gebildeten Vorzugsaktien stehen bei der Verteilung des Gewinns diejenigen Vorrechte zu, die sich aus folgender Gewinnverwendungsregelung ergeben:

„Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, mit der Maßgabe verteilt, dass

- 1. an die Vorzugsaktionäre ein Vorzugsgewinnanteil von 1 Cent je dividendenberechtigter Vorzugsaktie gezahlt wird. Reicht der Bilanzgewinn zur Zahlung des Vorzugsgewinnanteils nicht aus, so sind die Fehlbeträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen sind und der aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlende Vorzugsgewinnanteil von 1*

Cent je Vorzugsaktie erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten ist;

2. *an die Stammaktionäre Gewinnanteile von bis zu 1 Cent je dividendenberechtigter Stammaktie gezahlt werden;*
3. *an die Vorzugs- und Stammaktionäre weitere Gewinnanteile nach dem Verhältnis des Anteils am dividendenberechtigten Grundkapital in der Weise gezahlt werden, dass auf jede Vorzugsaktie eine um 1 % höhere Dividende als auf eine Stammaktie entfällt*

TOP 2: Satzungsänderung im Zusammenhang mit der nach TOP 1 beschlossenen Kapitalerhöhung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor wie folgt zu beschließen:

Die Satzung der Gesellschaft wird der in Top 1 beschlossenen Kapitalerhöhung auf-schiebend bedingt auf deren vollständige Durchführung wie folgt angepasst.:

1. Neufassung § 4 Absätze 1 und 2 wie folgt:

„§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.050.000,- EUR. Es ist eingeteilt in 1.050.000 nennwertlose Stückaktien, wobei davon 550.000 Stück Stammaktien und 500.000 Stück stimmrechtslose Vorzugsaktien sind.*
- (2) Den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Gewinns die in § 22 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Absatz 2 Satz 2 AktG vorbehalten.*
- (3) ...*

2. Neufassung § 18 wie folgt

- (1) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.*
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.*
- (3) Die Gesellschaft wird für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen.*

3. Neufassung § 22 wie folgt

- (1) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.*
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die*

seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, mit der Maßgabe verteilt, dass

1. an die Vorzugsaktionäre ein Vorzugsgewinnanteil von 1 Cent je dividendenberechtigter Vorzugsaktie gezahlt wird. Reicht der Bilanzgewinn zur Zahlung des Vorzugsgewinnanteils nicht aus, so sind die Fehlbeträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen sind und der aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlende Vorzugsgewinnanteil von 1 Cent je Vorzugsaktie erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zuleisten ist;
 2. an die Stammaktionäre Gewinnanteile von bis zu 1 Cent je dividendenberechtigter Stammaktie gezahlt werden;
 3. an die Vorzugs- und Stammaktionäre weitere Gewinnanteile nach dem Verhältnis des Anteils am dividendenberechtigten Grundkapital in der Weise gezahlt werden, dass auf jede Vorzugsaktie eine um 1 % höhere Dividende als auf eine Stammaktie entfällt.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (4) Die Hauptversammlung kann unter Berücksichtigung der Vorrechte der Vorzugsaktien neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

Mittweida, den 22. Oktober 2018



.....
Vorsitzender der Hauptversammlung